

Seite ist das sozialistische Hecht infolge seiner Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit das einzige Mittel innerhalb der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, das den Inhalt der sozialistischen Demokratie mit allgemeinverbindlichem Anspruch auszugestalten vermag. Effektives Wirken sozialistischer Rechtsnormen trägt dazu bei, die notwendige Organisiertheit und Einheit im Handeln aller Gesellschaftsmitglieder herzustellen.

Ebenso, wie effektives Wirken sozialistischer Rechtsnormen zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie beiträgt, ist umgekehrt die sozialistische Demokratie eine Bedingung für effektives Wirken sozialistischer Rechtsnormen. Die Möglichkeit und Notwendigkeit, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen, ergibt sich im Grunde genommen aus dem objektiven Gesetz der ständig breiteren Einbeziehung der Bürger in die Leitung des Staates.

In gewissem Sinne läßt sich sagen: Höhere Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bewirkt — mittelbar oder unmittelbar — eine durch das Recht vermittelte und organisierte breitere Einbeziehung der Bürger in die Leitung des Staates; umgekehrt trägt jede tatsächlich erreichte breitere Teilnahme der Bürger an der Leitung des Staates zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Einheit von sozialistischer Demokratie, Disziplin und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts. Disziplin und Demokratie können im Sozialismus bekanntlich nicht einander gegenübergestellt werden, denn die sozialistische Demokratie muß mit hoher Organisiertheit der Handlungen aller Mitglieder und Kollektive der Gesellschaft verbunden sein. Sozialistische Demokratie ist nicht anarchische Bindungslosigkeit. Das schließt die Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit ein, die ihren Willen in staatlichen Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Bedarf die Herausbildung dieses Willens umfassender Erörterung und Diskussion, so gilt es, ihn dann, wenn er herausgebildet und in staatlichen Entscheidungen niedergelegt worden ist, diszipliniert zu verwirklichen. Die dabei geforderte Disziplin ist ihrem sozialen Inhalt nach grundverschieden von der von den Ausbeutern erzwungenen Disziplin. Sie ist eine bewußte und freiwillige Disziplin: Sie beruht auf der Übereinstimmung der staatlichen Entscheidung mit den grundlegenden Interessen der Bürger und ihrer Kollektive. Diszipliniertes Handeln ist kein mechanisches, angepaßtes Handeln, sondern bewußtes, schöpferisches Handeln. Es ist von einer gesellschaftlich verantwortungsbewußten Einstellung geprägt und von dem Bestreben getragen, die Lösung einer Aufgabe optimal zu bewältigen. Das gilt in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten und die Wahrnehmung der Rechte, die in den Rechtsnormen für die verschiedenen Rechtssubjekte vorgesehen sind.

Rechtswußtsein, staatliche Leitungstätigkeit und Wirksamkeit des Rechts

Die Wirkung des sozialistischen Rechts ist dadurch gekennzeichnet, daß es nicht bloß einfach eingehalten, sondern zunehmend *bewußt* durchgesetzt und gehandhabt wird.

Wir erkennen auch hierin die große, ja wachsende Bedeutung des subjektiven Faktors bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der in den materiellen, vornehmlich in den Produktionsbedingungen begründet ist und sich durch die wachsende Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei auszeichnet. Es wird erkennbar, daß der Grad der Bewußtheit der Bürger, also die Ausprägung ihres sozialistischen Bewußtseins, darin auch gerade ihres sozialistischen Rechtswußtseins, eine wesentliche Bedingung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ist und zugleich durch das Wirken des sozialistischen Rechts zielstrebig gefördert wird.

Indessen ist das Rechtswußtsein der Bürger nicht der einzige und auch nicht der ausschlaggebende Faktor für

das Wirken, die Durchsetzung und die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts. Von entscheidender Bedeutung sind — und das müssen wir als dialektische Materialisten hervorheben — die materiellen und ökonomischen Voraussetzungen, ist die Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlich erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstandes (der in den verschiedenen Bereichen und Ebenen, in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, Industriezweigen, Betrieben, Betriebsabteilungen und territorialen Einheiten natürlich durchaus unterschiedlich sein kann) sowie der materiellen und anderen gesellschaftlichen Interessen der Klassen und Schichten verschiedener Bevölkerungsgruppen und Kollektive.

Wichtig ist die Übereinstimmung der rechtlichen Regelung mit dem moralisch-politischen Bewußtseinsstand des Volkes, mit den sozialistischen Moral- und Wertvorstellungen, insbesondere der Arbeiterklasse, sowie mit den praktischen Erfahrungen der Bürger im gesellschaftlichen Leben, namentlich auch mit den verschiedenen staatlichen Organen und Einrichtungen.

Nicht zuletzt sind für die Durchsetzung und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts auch die in sich geschlossene Rechtsetzung, die Organisation der Rechtsverwirklichung, die Arbeitsweise rechtsanwendender und rechtsschützender staatlicher Organe einschließlich des Einsatzes notwendigen staatlichen Zwanges von Bedeutung.

Eingangs wurde bereits auf den dialektischen Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der des sozialistischen Rechts hingewiesen. Jedoch gewährleistet das Setzen und Verwirklichen von Rechtsnormen keineswegs automatisch eine wirksame staatliche Leitungstätigkeit. Auch bewirken solche Merkmale des sozialistischen Rechts wie Allgemeinverbindlichkeit, normativer Charakter, Regulierungsfunktion nicht ohne weiteres eine hohe Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit.

Der prinzipielle Zusammenhang von Staat und Recht — vor allem hinsichtlich ihres klassenmäßigen, politischen und sozialen Inhalts — ist besonders deshalb zu betonen, weil Fragen der Wirksamkeit und des Wirkungsmechanismus des Rechts nicht als rein technische Fragen, als klassenneutral aufgefaßt oder ausgedeutet werden dürfen. Tatsächlich sind sowohl der politische und soziale Inhalt der Wirksamkeit von staatlicher Tätigkeit und sozialistischem Recht als auch der Mechanismus des Wirkens, der Komplex der Wirksamkeitsbedingungen für die sozialistische staatliche Tätigkeit und das sozialistische Recht von den Bedingungen im Kapitalismus in jeder Hinsicht grundverschieden.

Staatliche Kontrolle der Wirksamkeit des Rechts

Der Zusammenhang von Staat und Recht hat für die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts aber auch unmittelbar praktische Bedeutung: Denn die Kontrolle der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ist notwendiger Bestandteil jeder staatlichen Leitungstätigkeit. Die Gewährleistung der Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse ist bekanntlich ein fundamentales Prinzip staatlicher Leitungstätigkeit im Sozialismus.⁶ Die Kontrolle bzw. die Analyse der Wirksamkeit der Rechtsvorschriften ist als Aufgabe des Ministerates in § 8 Abs. 1 MRG verbindlich vorgeschrieben.⁷

Die staatliche Kontrolle der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts berührt in vielem die Kontrolle über die Sicherung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie hat aber spezifische Aufgaben zu erfüllen. Die staatliche Kontrolle der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts verkörpert in operativer Weise die Einheit von Rechtsbildung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts, indem sie dem Gesetzgeber ständig Informationen darüber gibt, ob die mit der Rechtsvorschrift angestrebten gesellschaftlichen Ziele erreicht wurden und welche Maßnahmen ggf.